



Universität Hamburg

DER FORSCHUNG | DER LEHRE | DER BILDUNG

Nr. 25 vom 13. März 2017

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

Hg.: Der Präsident der Universität Hamburg
Referat 31 – Qualität und Recht

Prüfungsordnung für den Studiengang „European Master in Law and Economics (LL.M.)“

Vom 14. Dezember 2016

Das Präsidium der Universität Hamburg hat am 10. Januar 2017 die vom Fakultätsrat der Fakultät für Rechtswissenschaft am 14. Dezember 2016 auf Grund von § 91 Absatz 2 Nummer 1 des Hamburgischen Hochschulgesetzes (HmbHG) vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171), zuletzt geändert am 16. November 2016 (HmbGVBl. S. 472) beschlossene Neufassung der Prüfungsordnung für den Studiengang „European Master in Law and Economics (LL.M.)“ genehmigt.

Präambel

Auf gemeinsame Initiative haben sich die Fakultät für Rechtswissenschaft der Universität Hamburg, die rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität Gent (Belgien) und die rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität Rotterdam (Niederlande), gefördert durch die Europäische Union im Mobilitätsprogramm ERASMUS für Studierende, verbunden, um gemeinsam mit anderen Universitäten den interdisziplinären Masterstudiengang „European Master in Law and Economics“ (EMLE) durchzuführen. Die Mitwirkung am „European Master in Law and Economics“ (EMLE) und die Organisation ihrer Zusammenarbeit sind durch Vereinbarungen zwischen den beteiligten Universitäten geregelt (Kooperationsvereinbarung).

§ 1

Ziel des Studiums und Zweck der Prüfung

(1) Der Masterstudiengang „European Master in Law and Economics“ (EMLE) (im Folgenden „Studiengang“) richtet sich an Juristinnen und Juristen sowie Ökonominen und Ökonomen mit einem erfolgreich abgeschlossenen Studium der Rechts- oder Wirtschaftswissenschaften an einer Hochschule innerhalb oder außerhalb der Bundesrepublik Deutschland. Er soll mit der ökonomischen Analyse des Rechts (Law and Economics) vertraut machen und durch deren Anwendung das Verständnis verschiedener Europäischer Rechtsordnungen erleichtern.

(2) Das Studium wird mit Modulprüfungen und einer Masterarbeit abgeschlossen. In ihr soll die bzw. der Studierende nachweisen, dass sie bzw. er die Methoden der ökonomischen Analyse des Rechts (Law and Economics) beherrscht und sie in einem ausgewählten Gebiet selbstständig wissenschaftlich anwenden kann.

(3) Die Prüfungsleistungen werden in englischer Sprache erbracht.

§ 2

Verleihung des Grades

Die Fakultät für Rechtswissenschaft der Universität Hamburg verleiht jeder Studierenden und jedem Studierenden, die bzw. der den Masterstudiengang erfolgreich absolviert und zumindest ein Trimester an der Universität Hamburg studiert hat, den Grad LL.M. („European Master in Law and Economics“).

§ 3

Koordinatoren bzw. Koordinatorinnen und Direktor bzw. Direktorin

Die Bestellung der Koordinatorinnen bzw. Koordinatoren der beteiligten Fachbereiche und Fakultäten sowie die Bestellung der Direktorin bzw. des Direktors des gesamten Programmes erfolgt nach Maßgabe der Kooperationsvereinbarung. Die bestellten Koordinatorinnen bzw. Koordinatoren nehmen die Aufgaben des Prüfungsausschusses gemäß § 63 des Hamburgischen Hochschulgesetzes (HmbHG) wahr.

§ 4

Zulassung zum Studium

(1) Zum Studiengang kann zugelassen werden, wer erfolgreich ein grundständiges Studium der Rechtswissenschaft oder der Wirtschaftswissenschaften (Volks- oder Betriebswirtschaftslehre) oder einen anderen Studiengang mit rechts- oder wirtschaftswissenschaftlichem Schwerpunkt abgeschlossen hat.

(2) Weiteres Zulassungskriterium ist der Nachweis englischer Sprachkenntnisse durch einen der folgenden standardisierten Sprachtests:

- International TOEFL (Paper-based: 587 (minimum reading: 313, listening: 310, speaking: 340, writing: 353)/ Computer-based: 240 (minimum reading: 43, listening: 40, speaking: 60, writing: 67)/ Internet-based: 95 (minimum reading: 13, listening: 12, speaking: 18, writing: 21),
- IELTS (mind. 6,5),
- Cambridge Certificate of Proficiency in English (Grades A, B, C) oder
- Cambridge Certificate in Advanced English (Grades A, B, C).

(3) Stehen mehr geeignete Bewerberinnen und Bewerber als Studienplätze zur Verfügung, wird die Entscheidung im Auswahlverfahren nach dem Grad der Eignung und Motivation getroffen. Die Zulassung erfolgt unter Berücksichtigung des ersten berufsqualifizierenden Abschlusses (40 %), der Qualität des Letters of Motivation (25 %), der inhaltlichen Bezüge des bisherigen Studiums zur Forschungsrichtung „Ökonomische Analyse des Rechts“ (25 %) sowie dem Empfehlungsschreiben (10 %). Die Bewertung der o.g. Kriterien erfolgt durch Punktevergabe von 0-10 Punkten pro Kriterium.

§ 5

Studiendauer und Studienorte

(1) Die Regelstudienzeit des Studiengangs beträgt drei aufeinanderfolgende Trimester (Oktober bis Dezember, Januar bis März und April bis Juni) von je elf Unterrichtswochen.

(2) Im Rahmen der jeweils vorhandenen Studienmöglichkeiten können das erste, zweite oder das dritte Trimester an der Universität Hamburg oder nach Maßgabe der Kooperationsvereinbarung an einer anderen der beteiligten Universitäten absolviert werden. Eine Verleihung des Grades durch einen anderen Fachbereich oder eine andere Fakultät im Rahmen des Kooperationsvertrages bleibt hiervon unberührt.

(3) Die Studierenden müssen mindestens ein Trimester an einer anderen als der ihn bzw. sie zulassenden Universität studieren. Über die Zuordnung der Studierenden entscheidet der Direktor bzw. die Direktorin im Einvernehmen mit den jeweils betroffenen Fakultäten und Fachbereichen.

§ 6

Studienaufbau, Module und Leistungspunkte

(1) Der Studiengang ist modularisiert und hat einen Umfang von 60 Leistungspunkten (LP).

(2) Module sind in sich abgeschlossene Lehr- und Lerneinheiten, die in der Regel aus mehreren inhaltlich aufeinander bezogenen Lehrveranstaltungen bestehen. In Modulen wird eine Teilqualifikation des Qualifikationsziels des jeweiligen Studiengangs vermittelt. Die Arbeitsbelastung (Präsenz-, Selbststudium und Prüfungsaufwand) für die einzelnen Module wird in Leistungspunkten (LP) ausgewiesen. Dabei entspricht ein Leistungspunkt in der Regel einer Arbeitsbelastung von 30 Stunden. Der Gesamtumfang des Studiengangs umfasst einschließlich der Masterarbeit 60 Leistungspunkte. Der Erwerb von Leistungspunkten ist an den erfolgreichen Abschluss eines Moduls gebunden.

(3) Der Studiengang besteht aus dreizehn Pflichtmodulen inklusive dem Abschlussmodul, die sich wie folgt auf die Trimester verteilen:

a) Erstes Trimester (Pflichtmodule im Umfang von 20 LP):

- Einführung Mikroökonomie/Einführung Recht (4 LP)
- Konzepte und Methoden der ökonomischen Analyse des Rechts (4 LP)
- Ökonomische Analyse des Deliktsrechts (4 LP LP)
- Ökonomische Analyse des Wettbewerbsrechts (4 LP)
- Ökonomische Analyse des öffentlichen Rechts (4 LP)

b) Zweites Trimester (Pflichtmodule im Umfang von 20 LP):

- Empirische Rechtsforschung/Quantitative Instrumente für die ökonomische Analyse des Rechts (4 LP)
- Ökonomische Analyse des Vertragsrechts (4 LP)
- Ökonomische Analyse des Eigentumsrechts (4 LP)
- Ökonomischen Analyse des Unternehmensrechts (4 LP)
- Ökonomische Analyse von Verfassungs- und Verwaltungsrecht (4 LP)

c) Drittes Trimester (Pflichtmodule im Umfang von 5 LP und Masterarbeit im Umfang von 15 LP):

- Ökonomische Analyse des internationalen Rechts und internationalen öffentlichen Rechts (2,5 LP)
- Ökonomische Analyse des Europäischen Rechts (2,5 LP)
- Masterarbeit (15 LP).

§ 7

Modulprüfungen

(1) Die Module werden jeweils durch eine Prüfung abgeschlossen.

(2) Die Modulprüfung besteht aus einer mindestens dreistündigen Klausur. Ergänzend kann bei der Benotung der Leistungen der bzw. des Studierenden die Mitarbeit während der Lehrveranstaltungen berücksichtigt werden. Die Notengewichtung der einzelnen Leistungen ist vor Beginn der Lehrveranstaltung bekannt zu geben.

(3) Modulprüfungen können im Falle des Nichtbestehens (4,99 oder weniger Punkte) zwei Mal wiederholt werden.

(4) Sofern eine Studierende bzw. ein Studierender mehr als 50 % der Lehrveranstaltungen eines Trimesters versäumt hat, wird sie bzw. er nicht zu den Modulprüfungen dieses Trimesters zugelassen.

§ 8

Bewertung der Modulprüfungen

(1) Die Bestellung der Prüferinnen und Prüfer erfolgt durch die Koordinatorinnen bzw. Koordinatoren gemäß § 3 nach Maßgabe der Bestimmungen des HmbHG in der jeweils geltenden Fassung. Die Zweitgutachterin bzw. der Zweitgutachter der Masterarbeit wird durch die Direktorin bzw. den Direktor im Benehmen mit den Koordinatorinnen bzw. den Koordinatoren der an der Ausbildung der bzw. des Studierenden beteiligten Fachbereiche bzw. Fakultäten bestellt.

(2) Prüfende für die Modulprüfungen sind grundsätzlich die für die Lehrveranstaltungen des jeweiligen Moduls verantwortlichen Lehrenden. Über Ausnahmen entscheiden die Koordinatorinnen bzw. Koordinatoren. Bei nur einer Prüfung und mehreren

Lehrenden können die Koordinatorinnen bzw. Koordinatoren die oder den für die Prüfung verantwortlichen Lehrenden festlegen. Es können auch Angehörige anderer Hochschulen sowie Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler außerhochschulischer Forschungseinrichtungen zur Prüferin bzw. zum Prüfer bestellt werden.

(3) Die Modulprüfungen sind wie folgt zu bewerten:

Noten:

ausgezeichnet (an extraordinary performance)	9,50-10 Punkte
hervorragend (outstanding)	8,50-9,49 Punkte
sehr gut (very good)	7,50-8,49 Punkte
gut (good)	6,50-7,49 Punkte
befriedigend (average)	5,50-6,49 Punkte
ausreichend (sufficient)	5,00-5,49 Punkte
nicht ausreichend (insufficient)	0-4,99 Punkte

Die beste Note (10 Punkte) wird nur ausnahmsweise vergeben.

§ 9

Masterarbeit

(1) Die bzw. der Studierende hat während des dritten Trimesters eine Masterarbeit anzufertigen. Mit der Masterarbeit soll die Befähigung zu selbstständiger wissenschaftlicher Arbeit im Bereich der ökonomischen Analyse des Rechts (Law and Economics) nachgewiesen werden.

(2) Das Thema der Masterarbeit bestimmen die Betreuerinnen bzw. Betreuer der Arbeit. Eine Betreuerin bzw. ein Betreuer soll der Fakultät für Rechtswissenschaft der Universität Hamburg angehören. Die bzw. der Studierende kann Vorschläge für das Thema der Masterarbeit unterbreiten.

(3) Die Bearbeitungszeit der Masterarbeit (15 LP) beträgt viereinhalb Monate.

(4) Die Ausgabe des Themas erfolgt durch die Betreuerin (Erstgutachterin) bzw. den Betreuer (Erstgutachter). Der Zeitpunkt der Ausgabe und das Thema sowie die Erstgutachter bzw. Erstgutachterin und Zweitgutachter bzw. Zweitgutachterin werden aktenkundig gemacht. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten vier Wochen nach der Ausgabe und nur begründet zurückgegeben werden. Das Thema der Masterarbeit kann von dem Betreuer bzw. der Betreuerin auf begründeten Antrag zurückgenommen werden, wenn aus fachlichen Gründen eine Bearbeitung nicht möglich ist. In Zweifelsfällen entscheidet die örtliche Koordinatorin bzw. der örtliche Koordinator. Das neue Thema ist unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von einer Woche, auszugeben.

(5) Die Masterarbeit ist fristgerecht in einfacher schriftlicher Ausfertigung, zusätzlich zu einem geeigneten elektronischen Speichermedium, bei der Prüfungsstelle einzureichen. Bei der postalischen Zusendung an die Prüfungsstelle gilt das Datum des Poststempels als Abgabedatum. Für die Abgabe bzw. die Einlieferung der Masterarbeit obliegt dem Prüfling die Beweislast. Der Abgabezeitpunkt wird aktenkundig gemacht. Wird die Arbeit aus Gründen, die die bzw. der Studierende nicht zu vertreten hat, nicht fristgerecht abgegeben, entscheidet die Direktorin bzw. der Direktor in Absprache mit der örtlichen Koordinatorin bzw. dem örtlichen Koordinator über das weitere Vorgehen. Wird die Arbeit aus Gründen, die die bzw. der Studierende zu vertreten hat, nicht fristgerecht abgegeben, gilt die Masterarbeit als nicht bestanden.

(6) Der Masterarbeit ist eine eidesstattliche Versicherung der bzw. des Studierenden beizufügen, dass sie bzw. er die Arbeit selbstständig verfasst hat. Weiterhin hat die bzw. der Studierende zu versichern, dass

1. sie bzw. er keine anderen Hilfsmittel als die angegebenen benutzt hat;
2. die Masterarbeit nicht anderweitig als Prüfungsleistung verwendet worden ist und
3. die Masterarbeit noch nicht veröffentlicht worden ist.

(7) Die Masterarbeit kann im Anschluss an das Studienjahr einmal wiederholt werden, wenn sie gemäß §10 Absatz 3 und 4 mit „nicht ausreichend“ bewertet wurde. Im Falle der Wiederholung der Masterarbeit beträgt die Bearbeitungszeit viereinhalb Monate.

§ 10

Bewertung der Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit wird von der Betreuerin bzw. dem Betreuer der Arbeit und einer Zweitgutachterin bzw. einem Zweitgutachter bewertet. Die Zweitgutachterin bzw. der Zweitgutachter soll einer anderen beteiligten Universität angehören als die Betreuerin bzw. der Betreuer.

(2) Die Masterarbeit ist wie folgt zu bewerten:

Notenbezeichnung	
ausgezeichnet (an extraordinary performance)	30 Punkte
hervorragend (outstanding)	27-29 Punkte
sehr gut (very good)	24-26 Punkte
gut (good)	21-23 Punkte
befriedigend (average)	18-20 Punkte
ausreichend (sufficient)	15-17 Punkte
nicht ausreichend (insufficient)	0-14 Punkte

(3) Bewerten beide Gutachterinnen bzw. Gutachter die Masterarbeit mit jeweils mindestens 15 Punkten, so gilt die Arbeit als bestanden. Bewertet einer der Gutachterinnen bzw. Gutachter die Arbeit mit weniger als 15 Punkten, ergibt aber die Summe der von beiden Gutachterinnen bzw. Gutachtern vergebenen Punkte mindestens 30 Punkte, so findet ein Verfahren zur Überprüfung der Bewertungen statt. Dieses Verfahren findet auch statt, wenn die Bewertungen der beiden Gutachterinnen bzw. Gutachtern um mehr als 5 Punkte differieren.

(4) Wird ein Verfahren zur Überprüfung der Bewertungen der Masterarbeit gemäß Absatz 3 erforderlich, so erfolgt zunächst eine Beratung der beiden Gutachterinnen bzw. Gutachter mit dem Ziel einer Annäherung der Bewertungen. Verbleibt es auch nach der Beratung bei der ursprünglichen Bewertung, so bestellt die Direktorin bzw. der Direktor eine dritte Gutachterin bzw. einen dritten Gutachter. In diesem Falle wird die Abschlussarbeit mit $\frac{2}{3}$ der Summe der von den drei Prüfern vergebenen Punkte bewertet, wobei gegebenenfalls auf die nächste ganze Zahl auf- oder abgerundet wird. Die Arbeit gilt als bestanden, wenn die so ermittelte Punktezahl mindestens 30 beträgt.

§ 11

Gesamtergebnis

(1) Aus den Bewertungen der Modulprüfungen und der Masterarbeit wird eine Gesamtnote gebildet. Dafür werden die Bewertungen der Modulprüfungen, die Bewer-

tung der Abschlussarbeit durch die Betreuerin bzw. den Betreuer und die Bewertung der Abschlussarbeit durch die Zweitgutachterin bzw. den Zweitgutachter addiert und anschließend durch 18 geteilt und auf zwei Dezimalstellen gerundet. Wird die Bewertung der Abschlussarbeit nach § 10 Absatz 4 Satz 2 und 3 ermittelt, tritt anstelle der beiden Bewertungen der Abschlussarbeit das nach § 10 Absatz 4 Satz 3 bestimmte Ergebnis. Die Gesamtnote wird gemäß § 8 Absatz 3 vergeben.

(2) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn

1. in den zwölf Modulprüfungen insgesamt mindestens 60 Punkte erreicht wurden;
2. alle zwölf Modulprüfungen bestanden wurden;
3. die Abschlussarbeit gemäß § 10 Absatz 3 bzw. Absatz 4 als bestanden bewertet wurde und
4. die nach Absatz 1 gebildete Gesamtnote mindestens 5,00 Punkte beträgt.

§ 12

Anerkennung von Studien- und berufspraktischen Zeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten, Studienleistungen, Prüfungsleistungen sowie in den Studiengang eingeordnete berufsfeldbezogene Studien beziehungsweise Praktika, die an einer Universität, gleichgestellten Hochschule, in staatlich anerkannten Fernstudien, an anderen Bildungseinrichtungen, insbesondere in Studiengängen an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien sowie an Fachhochschulen erbracht worden sind, sind auf Antrag des bzw. der Studierenden anzuerkennen, sofern keine wesentlichen Unterschiede zwischen den erworbenen und den an der aufnehmenden Hochschule zu erwerbenden Kenntnissen und Fähigkeiten bestehen. Eine Anerkennung mit Auflagen ist möglich.

(2) Bei der Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen der Universität Hamburg sowie der anderen am Studiengang beteiligten Hochschulen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften bzw. Hochschulkooperationsvereinbarungen zu beachten.

(3) Auf andere Weise als durch ein Studium erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten, die jenen gleichwertig und für einen erfolgreichen Abschluss eines Studiengangs erforderlich sind, sind in einem Umfang von bis zur Hälfte auf die zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen anzuerkennen.

(4) Werden Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Abschlussnote einzubeziehen. Bei nicht vergleichbaren Notensystemen wird die Prüfungsleistung mit „bestanden“ ausgewiesen.

(5) Über die Anerkennung nach den Absätzen 1 bis 4 entscheiden die Koordinatorinnen bzw. Koordinatoren nach § 3. Ein entsprechender Antrag des bzw. der Studierenden ist an die Koordinatorinnen bzw. Koordinatoren zu richten. Dem Antrag sind die für die Anerkennung erforderlichen Unterlagen beizufügen. Die Anerkennung können die Koordinatorinnen bzw. Koordinatoren nur ablehnen, wenn sie nachweisen, dass zwischen den erworbenen und den an der aufnehmenden Hochschule zu erwerbenden Kenntnissen und Fähigkeiten nach Absatz 1 wesentliche Unterschiede bestehen und/

oder auf andere Weise als durch ein Studium erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten nach Absatz 3 nicht gleichwertig sind.

§ 13

Nachteilsausgleich für Studierende mit Behinderungen oder länger andauernden bzw. chronischen Erkrankungen

(1) Macht eine Studierende bzw. ein Studierender glaubhaft, dass sie bzw. er wegen einer Behinderung oder länger andauernden schweren bzw. chronischen Erkrankung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise zu den vorgesehenen Bedingungen zu erbringen oder innerhalb der in dieser Ordnung genannten Fristen abzulegen, kann die örtliche Koordinatorin bzw. der örtliche Koordinator auf schriftlichen Antrag angemessene nachteilsausgleichende Maßnahmen treffen. Als solche kommen insbesondere die Veränderung der äußeren Prüfungsbedingungen, die Verlängerung der Fristen für das Ablegen von Prüfungsleistungen sowie das Erbringen gleichwertiger Prüfungsleistungen in Betracht. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

(2) Bei Entscheidungen der Koordinatorin bzw. des Koordinators nach Absatz 1 ist die bzw. der Behindertenbeauftragte gemäß § 88 Absatz 3 HmbHG zu beteiligen.

(3) Die Gründe für die beantragten Nachteilsausgleiche sind von der bzw. dem Studierenden darzulegen. Zur Glaubhaftmachung können geeignete Nachweise verlangt werden.

§ 14

Versäumnis, Täuschung

(1) Eine Modulprüfung gilt als nicht bestanden und mit nicht ausreichend bewertet, wenn die bzw. der Studierende zu dem Prüfungstermin ohne wichtigen Grund nicht erscheint.

(2) Die für das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen der örtlichen Koordinatorin bzw. dem örtlichen Koordinator unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der bzw. des Studierenden ist ein ärztliches Attest vorzulegen. Die Entscheidung über das Vorliegen eines wichtigen Grundes trifft die Koordinatorin bzw. der Koordinator.

(3) Für den Fall der Fristüberschreitung bei der Masterarbeit gelten die vorstehenden Vorschriften entsprechend.

(4) Versucht die bzw. der Studierende das Ergebnis ihrer bzw. seiner Prüfungsleistung durch Täuschung - insbesondere durch Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel - zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als nicht bestanden und wird mit nicht ausreichend bewertet.

(5) Wird eine Täuschung erst nach Abschluss des Prüfungsverfahrens bekannt, so wird die Prüfung für nicht bestanden erklärt. Eine bereits ausgehändigte Urkunde und das Zeugnis sind einzuziehen.

(6) Entscheidungen nach den vorstehenden Bestimmungen sind der bzw. dem Studierenden unverzüglich mitzuteilen und zu begründen. Der bzw. dem Studierenden ist Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

§ 15

Urkunde und Zeugnis

(1) Nach bestandener Prüfung im Studiengang erhält die bzw. der Studierende eine Urkunde über die Verleihung eines LL.M. Die Urkunde wird für das „ERASMUS-Programme in Law and Economics“ von deren Direktorin bzw. dessen Direktor und für die an den Prüfungen der bzw. des Studierenden beteiligten Fakultäten bzw. Fachbereiche von deren Koordinatorinnen bzw. Koordinatoren unterzeichnet und mit den Fakultäts- bzw. Fachbereichssiegeln der an den Prüfungen der bzw. des Studierenden beteiligten Fakultäten bzw. Fachbereiche, hilfsweise deren Universitäts-siegel, versehen. Sie ist in englischer Sprache abgefasst und enthält die Bezeichnungen der besuchten Module, die Universitäten, an denen diese Module besucht wurden, das Thema der Masterarbeit sowie die Gesamtnote der Prüfung. Neben dieser Note soll in der Abschlussurkunde auch ein Prozentrang nach den Standards des „European Credit Transfer and Accumulation System“ (ECTS-Note) ausgewiesen werden.

(2) Daneben wird ein Zeugnis ausgehändigt, in dem die in Punkten ausgedrückten Bewertungen der einzelnen Modulprüfungen und der Masterarbeit aufgeführt werden. Für die Unterzeichnung gilt dasselbe wie für die Urkunde.

(3) Studierende, die sich aufgrund ihrer überdurchschnittlichen Ergebnisse in den Modulprüfungen für ein Praktikum in einem dem Programm angehörenden Unternehmen qualifiziert haben, erhalten ein gesondertes Zertifikat über den Praktikumsaufenthalt.

§ 16

Widerspruchsverfahren

Studierende können Widersprüche gegen das Prüfungsverfahren und gegen Prüfungsentscheidungen einlegen. Sofern eine Rechtsbehelfsbelehrung erteilt wurde, muss der Widerspruch innerhalb eines Monats, sonst innerhalb eines Jahres nach Bekanntgabe bei der örtlichen Koordinatorin bzw. dem örtlichen Koordinator eingelegt werden. Der Widerspruch soll schriftlich begründet werden. Wird dem Widerspruch nicht oder nicht in vollem Umfang abgeholfen, so ist er dem Widerspruchsausschuss der Universität zuzuleiten.

§ 17

Inkrafttreten

Die Prüfungsordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Hamburg in Kraft. Sie gilt erstmals für Studierende, die ihr Studium zum Wintersemester 2017/2018 aufnehmen.

Hamburg, den 13. März 2017
Universität Hamburg

Anhang Modulbeschreibungen:

Modulkürzel: Micro/Intro to Law	
Modultyp: Pflichtmodul	
Titel: Einführung in die Mikroökonomie/Einführung in das Recht	
Qualifikationsziele	Die Studierenden kennen die einschlägige Fachliteratur und relevante Quellen zu den Themenfeldern der besuchten Lehrveranstaltung. Die Studierenden kennen unterschiedliche mikroökonomische Instrumente und methodisch-theoretische Ansätze. Sie können deren Möglichkeiten und Grenzen beschreiben sowie kritisch reflektieren. Die Studierenden kennen eine Reihe konzeptioneller Werkzeuge der Mikroökonomie und können diese auf unterschiedliche wirtschaftliche und regulatorische Probleme anwenden. Die Studierenden kennen unterschiedliche Rechtsgebiete und Konzepte der Rechtswissenschaft. Sie kennen verschiedene Rechtsquellen und können die Fundamente liberal-demokratischer Rechtssysteme beschreiben sowie kritisch reflektieren. Die Studierenden üben ihre juristischen Kenntnisse und können diese z.B. auf Statuten und Urteile anwenden.
Lehrform	Vorlesungen (Blockveranstaltungen) (2 SWS)
Unterrichtssprache	Englisch
Voraussetzungen für die Teilnahme	Keine
Verwendbarkeit des Moduls	LL.M. EMLE
Art der Prüfung	Klausur
Prüfungssprache	Englisch
Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung	Regelmäßige Teilnahme sowie Erbringung von Studienleistungen, deren Art und Umfang zu Beginn der Veranstaltung bekanntgegeben werden.
Gesamtarbeitsaufwand	120 Stunden/4 LP
Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird in jedem ersten Trimester des Programms angeboten.
Dauer	ein Trimester
Empfohlenes Semester	1. Trimester

Modulkürzel: Empirische Rechtsforschung/Quantitative Instrumente	
Modultyp: Pflichtmodul	
Titel: Empirische Rechtsforschung/Quantitative Instrumente für die Ökonomische Analyse des Rechts	
Qualifikationsziele	Die Studierenden kennen die einschlägige Fachliteratur und relevante Quellen zum Themenfeld der besuchten Lehrveranstaltung. Die Studierenden kennen wichtige quantitative Analyseinstrumente in den Bereichen Spieltheorie und Ökonometrie und können diese anwenden.
Lehrform	Vorlesung (2 SWS)
Unterrichtssprache	Englisch
Voraussetzungen für die Teilnahme	Keine
Verwendbarkeit des Moduls	LL.M. EMLE
Art der Prüfung	Klausur
Prüfungssprache	Englisch
Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung	Regelmäßige Teilnahme sowie Erbringung von Studienleistungen, deren Art und Umfang zu Beginn der Veranstaltung bekanntgegeben werden.
Gesamtarbeitsaufwand	120 Stunden/4 LP
Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird in jedem zweiten Trimester angeboten.
Dauer	ein Trimester
Empfohlenes Semester	2.Trimester

Modulkürzel: Concepts and Methods of Law & Economics Modultyp: Pflichtmodul Titel: Konzepte und Methoden der Ökonomischen Analyse des Rechts	
Qualifikationsziele	Die Studierenden kennen die einschlägige Fachliteratur und relevante Quellen zum Themenfeld der besuchten Lehrveranstaltung. Die Studierenden kennen die bedeutendsten Erkenntnisse im Bereich der ökonomischen Analyse des Rechts. Sie sind vertraut mit der Methodologie, den grundlegenden Konzepten und Instrumenten der ökonomischen Analyse des Rechts und deren Anwendung in unterschiedlichen Rechtsgebieten.
Lehrform	Vorlesung (2 SWS)
Unterrichtssprache	Englisch
Voraussetzungen für die Teilnahme	Keine
Verwendbarkeit des Moduls	LL.M. EMLE
Art der Prüfung	Klausur
Prüfungssprache	Englisch
Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung	Regelmäßige Teilnahme sowie Erbringung von Studienleistungen, deren Art und Umfang zu Beginn der Veranstaltung bekanntgegeben werden.
Gesamtarbeitsaufwand	120 Stunden/4 LP
Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird in jedem ersten Trimester angeboten.
Dauer	ein Trimester
Empfohlenes Semester	1.Trimester

Modulkürzel: Public L&E Modultyp: Pflichtmodul Titel: Ökonomische Analyse des Öffentlichen Rechts	
Qualifikationsziele	Die Studierenden kennen die einschlägige Fachliteratur und relevante Quellen zum Themenfeld der besuchten Lehrveranstaltung. Die Studierenden kennen die Ziele regulierender Eingriffe aus wohlfahrtsökonomischer Sicht. Die Studierenden sind mit den divergierenden Interessen des öffentlichen und privaten Sektors an Regulierung vertraut.
Lehrform	Vorlesung (2 SWS)
Unterrichtssprache	Englisch
Voraussetzungen für die Teilnahme	Keine
Verwendbarkeit des Moduls	LL.M. EMLE
Art der Prüfung	Klausur
Prüfungssprache	Englisch
Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung	Regelmäßige Teilnahme sowie Erbringung von Studienleistungen, deren Art und Umfang zu Beginn der Veranstaltung bekanntgegeben werden.
Gesamtarbeitsaufwand	120 Stunden/4 LP
Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird in jedem ersten Trimester angeboten.
Dauer	ein Trimester
Empfohlenes Semester	1. Trimester

Modulkürzel: Contract L&E Modultyp: Pflichtmodul Titel: Ökonomische Analyse des Vertragsrechts	
Qualifikationsziele	<p>Die Studierenden kennen die einschlägige Fachliteratur und relevante Quellen zum Themenfeld der besuchten Lehrveranstaltung.</p> <p>Die Studierenden kennen die bedeutendsten Erkenntnisse im Bereich der ökonomischen Analyse des Vertragsrechts.</p> <p>Die Studierenden kennen wichtige Elemente der Vertragstheorie und sind vertraut mit häufigen Vertragsfehlern, welche regulative Eingriffe notwendig machen können.</p> <p>Die Studierenden verfügen über ein funktionales Verständnis plausibler Verträge und deren praktische Nutzung.</p>
Lehrform	Vorlesung (2 SWS)
Unterrichtssprache	Englisch
Voraussetzungen für die Teilnahme	Keine
Verwendbarkeit des Moduls	LL.M. EMLE
Art der Prüfung	Klausur
Prüfungssprache	Englisch
Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung	Regelmäßige Teilnahme sowie Erbringung von Studienleistungen, deren Art und Umfang zu Beginn der Veranstaltung bekanntgegeben werden.
Gesamtarbeitsaufwand	120 Stunden/4 LP
Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird jedem zweiten Trimester angeboten.
Dauer	ein Trimester
Empfohlenes Semester	2. Trimester

Modulkürzel: Competition L&E Modultyp: Pflichtmodul Titel: Ökonomische Analyse des Wettbewerbsrechts	
Qualifikationsziele	Die Studierenden kennen die einschlägige Fachliteratur und relevante Quellen zum Themenfeld der besuchten Lehrveranstaltung. Die Studierenden kennen die bedeutendsten Erkenntnisse im Bereich der ökonomischen Analyse des Wettbewerbsrechts. Die Studierenden kennen wichtige Elemente der Wettbewerbstheorie.
Lehrform	Vorlesung (2 SWS)
Unterrichtssprache	Englisch
Voraussetzungen für die Teilnahme	Keine
Verwendbarkeit des Moduls	LL.M. EMLE
Art der Prüfung	Klausur
Prüfungssprache	Englisch
Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung	Regelmäßige Teilnahme sowie Erbringung von Studienleistungen, deren Art und Umfang zu Beginn der Veranstaltung bekanntgegeben werden.
Gesamtarbeitsaufwand	120 Stunden/4 LP
Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird in jedem ersten Trimester angeboten.
Dauer	ein Trimester
Empfohlenes Semester	1. Trimester

Modulkürzel: Tort L&E Modultyp: Pflichtmodul Titel: Ökonomische Analyse des Deliktrechts	
Qualifikationsziele	Die Studierenden kennen die einschlägige Fachliteratur und relevante Quellen zum Themenfeld der besuchten Lehrveranstaltung. Die Studierenden kennen die bedeutendsten Erkenntnisse im Bereich der ökonomischen Analyse des Deliktrechts. Die Studierenden sind vertraut mit der vergleichenden Analyse der grundlegenden Prinzipien des Deliktrechts. Sie sind u.a. in der Lage, Haftungsbestimmungen aus mikroökonomischer Sicht zu untersuchen.
Lehrform	Vorlesung (2 SWS)
Unterrichtssprache	Englisch
Voraussetzungen für die Teilnahme	Keine
Verwendbarkeit des Moduls	LL.M. EMLE
Art der Prüfung	Klausur
Prüfungssprache	Englisch
Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung	Regelmäßige Teilnahme sowie Erbringung von Studienleistungen, deren Art und Umfang zu Beginn der Veranstaltung bekanntgegeben werden.
Gesamtarbeitsaufwand	120 Stunden/4 LP
Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird in jedem ersten Trimester angeboten.
Dauer	ein Trimester
Empfohlenes Semester	1. Trimester

Modulkürzel: International L&E	
Modultyp: Pflichtmodul	
Titel: Ökonomische Analyse des internationalen Rechts und internationalen öffentlichen Rechts	
Qualifikationsziele	Die Studierenden kennen die einschlägige Fachliteratur und relevante Quellen zum Themenfeld der besuchten Lehrveranstaltung. Die Studierenden kennen Erkenntnisse im Bereich der Handelspolitik und dem internationalen öffentlichen Recht sowie deren ökonomischen wie auch rechtlichen Dimensionen. Die Studierenden kennen wichtige internationale und regionale Handelsabkommen, internationales öffentliches Recht sowie verwandte Gesetze.
Lehrform	Vorlesung (2 SWS)
Unterrichtssprache	Englisch
Voraussetzungen für die Teilnahme	keine
Verwendbarkeit des Moduls	LL.M. EMLE
Art der Prüfung	Klausur
Prüfungssprache	Englisch
Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung	Regelmäßige Teilnahme sowie Erbringung von Studienleistungen, deren Art und Umfang zu Beginn der Veranstaltung bekanntgegeben werden.
Gesamtarbeitsaufwand	75 Stunden/2,5 LP
Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird in jedem dritten Trimester angeboten.
Dauer	ein Trimester
Empfohlenes Semester	3. Trimester

Modulkürzel: European L&E	
Modultyp: Pflichtmodul	
Titel: Ökonomische Analyse des Europäischen Rechts	
Qualifikationsziele	Die Studierenden kennen die einschlägige Fachliteratur und relevante Quellen zum Themenfeld der besuchten Lehrveranstaltung. Die Studierenden kennen primäres und sekundäres Europäisches Gemeinschaftsrecht sowie ECJ Richterrecht. Die Studierenden sind vertraut mit den fundamentalen Freiheiten.
Lehrform	Vorlesung (2 SWS)
Unterrichtssprache	Englisch
Voraussetzungen für die Teilnahme	Keine
Verwendbarkeit des Moduls	LL.M. EMLE
Art der Prüfung	Klausur
Prüfungssprache	Englisch
Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung	Regelmäßige Teilnahme sowie Erbringung von Studienleistungen, deren Art und Umfang zu Beginn der Veranstaltung bekanntgegeben werden.
Gesamtarbeitsaufwand	75 Stunden/2,5 LP
Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird in jedem dritten Trimester angeboten.
Dauer	ein Trimester
Empfohlenes Semester	3. Trimester

Modulkürzel: Economics of Constitutional and Administrative Law	
Modultyp: Pflichtmodul	
Titel: Ökonomische Analyse von Verfassungs- und Verwaltungsrecht	
Qualifikationsziele	Die Studierenden sind u.a. mit administrativem Recht und Verfassungsrecht vertraut. Die Studierenden sind in der Lage, erlernte theoretische Erkenntnisse auf praktische Beispiele z.B. im Unternehmenssektor anzuwenden.
Lehrform	Vorlesung/Seminar (2 SWS)
Unterrichtssprache	Englisch
Voraussetzungen für die Teilnahme	Keine
Verwendbarkeit des Moduls	LL.M. EMLE
Art der Prüfung	Klausur
Prüfungssprache	Englisch
Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung	Regelmäßige Teilnahme sowie Erbringung von Studienleistungen, deren Art und Umfang zu Beginn der Veranstaltung bekanntgegeben werden.
Gesamtarbeitsaufwand	120 Stunden/4 LP
Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird im zweiten Trimester angeboten.
Dauer	ein Trimester
Empfohlenes Semester	2. Trimester

Modulkürzel: Property L&E	
Modultyp: Pflichtmodul	
Titel: Ökonomische Analyse des Eigentumsrechts	
Qualifikationsziele	Die Studierenden kennen die einschlägige Fachliteratur und relevante Quellen zum Themenfeld der besuchten Lehrveranstaltung. Die Studierenden kennen die ökonomische Theorie der Verfügungsrechte und deren Anwendung auf das Eigentumsrecht und die juristische und ökonomische Definition von Eigentum. Die Studierenden kennen Kosten und Nutzen verschiedener Maßnahmen des Schutzes verschiedener rechtlicher Ansprüche.
Lehrform	Vorlesung (2 SWS)
Unterrichtssprache	Englisch
Voraussetzungen für die Teilnahme	Keine
Verwendbarkeit des Moduls	LL.M. EMLE
Art der Prüfung	Klausur
Prüfungssprache	Englisch
Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung	Regelmäßige Teilnahme sowie Erbringung von Studienleistungen, deren Art und Umfang zu Beginn der Veranstaltung bekanntgegeben werden.
Gesamtarbeitsaufwand	120 Stunden/4 LP
Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird in jedem zweiten Trimester angeboten.
Dauer	ein Trimester
Empfohlenes Semester	2. Trimester

Modulkürzel: Corporate L&E Modultyp: Pflichtmodul Titel: Ökonomische Analyse des Unternehmensrechts	
Qualifikationsziele	<p>Die Studierenden kennen die einschlägige Fachliteratur und relevante Quellen zum Themenfeld der besuchten Lehrveranstaltung.</p> <p>Die Studierenden kennen verschiedene rechtliche, vertragliche und außervertragliche Mechanismen des Schutzes von Aktionären und anderer Akteuren.</p> <p>Die Studierenden kennen Probleme in Verbindung mit Interessenkonflikten von Management, Aktionären und Kreditoren und deren Behandlung durch rechtliche Institutionen.</p>
Lehrform	Vorlesung (2 SWS)
Unterrichtssprache	Englisch
Voraussetzungen für die Teilnahme	Keine
Verwendbarkeit des Moduls	LL.M. EMLE
Art der Prüfung	Klausur
Prüfungssprache	Englisch
Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung	Regelmäßige Teilnahme sowie Erbringung von Studienleistungen, deren Art und Umfang zu Beginn der Veranstaltung bekanntgegeben werden.
Gesamtarbeitsaufwand	120 Stunden/4 LP
Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird in jedem zweiten Trimester angeboten.
Dauer	ein Trimester
Empfohlenes Semester	2. Trimester

Modulkürzel: Thesis	
Modultyp: Pflichtmodul	
Titel: Masterarbeit	
Qualifikationsziele	Die Studierenden kennen die einschlägige Fachliteratur und relevante Quellen zum Themenfeld der besuchten Lehrveranstaltung. Die Studierenden sind in der Lage, ein geeignetes Thema für eine Abschlussarbeit zu finden und im Anschluss die Arbeit zu verfassen.
Lehrform	Betreuung der Masterarbeit
Unterrichtssprache	Englisch
Voraussetzungen für die Teilnahme	Keine
Verwendbarkeit des Moduls	LL.M. EMLE
Art der Prüfung	Masterarbeit
Prüfungssprache	Englisch
Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung	keine
Gesamtarbeitsaufwand	Bearbeitungszeit 4,5 Monate/15 LP
Häufigkeit des Angebots	Dieses Modul wird in jedem Trimester angeboten.
Dauer	4,5 Monate
Empfohlenes Semester	3. Trimester